

## Motion 2: Satzungsänderung

Sequential number: 3

Submitters:	gLaVo
State:	accepted

1 **SATZUNG DES LANDESVERBANDES**  
2 **LIBERALER HOCHSCHULGRUPPEN**  
3 **IN NIEDERSACHSEN**  
4 **(STAND: 28.05.2022)**

5

6 **I. Allgemeine Vorschriften**

7 *§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr*

8 (1) Der hier niedergeschriebene Verein führt den Namen „Landesverband Liberaler  
9 Hochschulgruppen in Niedersachsen“ mit der Kurzbezeichnung „LHG Niedersachsen“.

10 (2) Der Verein (im folgenden Landesverband) hat seinen Sitz in Hannover.

11 (3) Der Landesverband ist im Vereinsregister eingetragen.

12 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13 *§ 2 Zielsetzung*

14 (1) Im Landesverband Liberaler Hochschulgruppen in Niedersachsen (LHG Niedersachsen)  
15 arbeiten liberale und unabhängige niedersächsische Hochschulgruppen, die sich  
16 gemeinsam

17 für die Idee des politischen Liberalismus im Rahmen der freiheitlich-demokratischen  
18 Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einsetzen.

19 (2) Der Landesverband vertritt und koordiniert die Interessen liberaler Studierender  
20 in

21 Niedersachsen und engagiert sich dabei insbesondere für deren politischen, sozialen  
22 und

23 wirtschaftlichen Belange.

24 *§ 3 Zweck des Landesverbandes*

25 (1) Die Ziele der LHG Niedersachsen werden verfolgt durch:

26 1. Förderung und Unterstützung der dem Landesverband angehörigen Hochschulgruppen,

27 2. Förderung der Gründung von Hochschulgruppen an niedersächsischen Hochschulen, an  
28 denen der Landesverband noch nicht durch eine Liberale Hochschulgruppe vertreten ist,

29 3. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden Liberaler

30 Hochschulgruppen, die vom Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen als

31 rechtmäßig anerkannt worden sind

- 32 4. Förderung der Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen,  
33 5. Förderung der Zusammenarbeit mit einzelnen Personen, Institutionen, Gesellschaften  
34 und  
35 Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen,  
36 6. Förderung der staatsbürgerlichen Bildung durch: Seminare, Vorträge, Tagungen sowie  
37 diese betreffenden Publikationen,  
38 7. Förderung der aktiven Beteiligung der Studierenden an der Hochschulpolitik.  
39 (2) Der Landesverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke des Abschnitts  
40 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er  
41 verfolgt  
42 nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine  
43 Zuwendungen  
44 aus den Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an  
45 das  
46 Verbandsvermögen. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
47 verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der  
48 Körperschaft  
49 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### 50 *§ 4 Finanzen*

- 51 (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks finanziert sich der Landesverband durch Spenden  
52 und  
53 sonstige Einnahmen.

#### 54 *§ 5 Verhältnis zum Bundesverband*

- 55 Der Landesverband erkennt die Ziele des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen  
56 an.

## 57 **II. Mitgliedschaft**

#### 58 *§ 6 Aufnahme einer Hochschulgruppe in den Landesverband*

- 59 (1) Mitglied des Landesverbandes kann jede Hochschulgruppe werden, die  
60 a. an einer Hochschule im Bundesland Niedersachsen organisiert ist oder im  
61 Einzugsbereich  
62 eines anderen, in den Landesverband integrierten, ehemals eigenständigen  
63 Landesverbandes ist,  
64 b. sich regelmäßig an den Arbeiten des Landesverbandes beteiligt  
65 c. und die sich nach § 2 und 3 ausrichtet.  
66 (2) Neue Mitgliedsgruppen der LHG Niedersachsen müssen innerhalb von einem Jahr  
67 Mitglied im  
68 Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen werden und werden dazu angehalten, sich an  
69 der inhaltlichen Arbeit des Bundesverbandes aktiv zu beteiligen.  
70 (3) Die Aufnahme einer Hochschulgruppe erfolgt durch ihren Antrag beim Landesverband.

71 Die  
72 Landesmitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme. Bereits  
73 in  
74 anderen Landesverbänden integrierte Ortsgruppen werden bei der Aufnahme eines anderen  
75 Landesverbandes, zu der ebenfalls eine 2/3 Mehrheit benötigt wird, werden durch  
76 einfache  
77 Zustimmung dieser ebenfalls Teil des Landesverbandes.

78 *§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedsgruppen*

79 (1) Jede Mitgliedsgruppe hat bei der Landesmitgliederversammlung einen Anteil von  
80 zwei  
81 Stimmen.

82 (2) Die einzelnen Mitgliedsgruppen regeln die Aufnahmebedingungen für ihre Mitglieder  
83 selbst.

84 Jede Veränderung der Mitgliedschaft der Hochschulgruppe ist dem Verband unverzüglich  
85 mitzuteilen.

86 (3) Jede Mitgliedsgruppe hat die Arbeit des Landesverbandes nach besten Gewissen und  
87 Kräften

88 zu unterstützen und sich jeder Handlung zu enthalten, die dem Landesverband schadet.  
89 Besonders bei Äußerungen in Medien und Öffentlichkeit ist auf das Gesamtinteresse des  
90 Landesverbandes Rücksicht zu nehmen.

91 (4) Verhaltensweisen von Personen, die in den Mitgliedsgruppen organisiert sind, sind  
92 durch

93 diese Gruppe zu rügen und nach Möglichkeit zu unterbinden, wenn sie darauf gerichtet  
94 sind,

95 dem Landesverband Schaden zuzufügen oder die Erreichung seiner Ziele oder die  
96 Umsetzung

97 seiner Beschlüsse zu vereiteln.

98 (5) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

99 *§ 8 Ende der Mitgliedschaft*

100 (1) Die Mitgliedschaft einer Gruppe endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung  
101 der Gruppe.

102 (2) Der Austritt einer Gruppe kann nur in schriftlicher Form erklärt werden.

103 (3) Der Ausschluss einer Gruppe aus dem Landesverband kann erfolgen, wenn sie grob  
104 gegen

105 diese Satzung verstoßen und auf Antrag des Landesvorstandes durch die  
106 Landesmitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestimmt wird.

107 (4) Die Auflösung einer Gruppe wird durch den Landesvorstand festgestellt. Die  
108 Auflösung ist

109 verbandsöffentlich zu machen.

110 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten, die  
111 sich aus der

112 Mitgliedschaft ergeben.

### 113 III. Organe und Aufgaben

#### 114 1. Organe des Landesverbandes

##### 115 § 9 Organe

116 (1) Die Organe des Landesverbandes sind

117 1. Landesmitgliederversammlung

118 2. erweiterter Landesvorstand (eLaVo)

119 3. geschäftsführender Landesvorstand (gLaVo)

120 (2) Die Organe geben sich unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung ihre

121 Geschäftsordnung selbst

122 2. Landesmitgliederversammlung

##### 123 § 10 Zuständigkeit und Zusammensetzung

124 (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste beschlussfassende Organ des

125 Verbandes. Sie legt die Richtlinien des Landesverbandes fest. Ferner hat die LMV

126 folgende

127 Zuständigkeiten:

128 a. Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Landesvorstandes, Schiedsgerichtes,

129 Kassenprüfer, Ombudsperson;

130 b. Entlastung des Landesvorstandes;

131 c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsgruppen;

132 d. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnungen;

133 e. Auflösung des Landesverbandes.

134 f. programmatische Ausrichtung des Landesverbandes

135 (2) Jede Mitgliedsgruppe hat auf der LMV zwei Stimmen, die von ihren Delegierten

136 wahrgenommen werden. Die Gruppe bestimmt ihre Delegierten nach eigenen Regeln aus

137 ihrer Mitte.

138 (3) Stimmrechtsübertragungen sind nur innerhalb der Gruppe möglich.

139 (4) Alle Mitglieder, die Delegierten und Mitglieder der Mitgliedsgruppen, die

140 Mitglieder des

141 Landesvorstandes, Kassenprüfer und ein Vertreter der Jungen Liberalen Niedersachsen

142 haben

143 auf der LMV Rede- und Antragsrecht. Gästen kann auf Wunsch des Landesvorstandes oder

144 mit einer einfachen Mehrheit der LMV Rederecht eingeräumt werden. Die Delegation

145 eines

146 Vertreters der JuLis Niedersachsen wird von den JuLis Niedersachsen nach eigenem

147 Recht

148 aus ihrer Mitte bestimmt.

149 (5) Die LMV wird vom Landesvorstand geleitet. Er kann die Leitung zu einzelnen oder

150 zu allen

151 Tagesordnungspunkten auf einzelne Personen übertragen.

152 (6) Telepräsenz ist gültig.

153 *§ 11 Einberufung*

- 154 (1) Der Landesvorstand beruft mindestens einmal im Jahr in regelmäßigen Abständen  
155 eine  
156 Landesmitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt auf dem schriftlichen Weg bzw.  
157 mittels Elektronischer Post (Email) oder Fax mit einer Frist von zwei Wochen. Bei  
158 außergewöhnlichen Ereignissen, die eine außerordentliche Mitgliederversammlung  
159 erfordern,  
160 kann die Frist von zwei Wochen unterschritten werden.  
161 (2) Auf Verlangen von einem Drittel der Mitgliedsgruppen muss der Landesvorstand zum  
162 nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
163 (3) Die Einladung muss folgende Angaben beinhalten:  
164 1. den genauen Tagungsort;  
165 2. den genauen Zeitpunkt des Beginns und das voraussichtliche Ende der Tagung;  
166 3. den Grund der Tagung.

167 *§ 12 Beschlussfähigkeit*

- 168 (1) Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitgliedsgruppen anwesend  
169 sind.  
170 (2) Sollte die Beschlussfähigkeit gem. des Abs. 1 nicht gegeben sein, so ist eine  
171 weitere LMV einzuberufen. Auf dieser außerordentlichen LMV ist die Beschlussfähigkeit  
172 auch gegeben, wenn nicht mindestens 50% aller Mitgliedsgruppen anwesend sind. Auf die  
173 besondere Anforderung der Beschlussfähigkeit ist auf der Einladung schriftlich  
174 hinzuweisen.  
175 (3) Sollten nach dem Beginn einer LMV zwischenzeitlich weniger als 50% der  
176 Mitgliedsgruppen  
177 anwesend sein, gilt sie solange als beschlussfähig, bis die Beschlussfähigkeit per  
178 Antrag von  
179 einem Delegierten angezweifelt wird.

180 *§ 13 Willensbildung*

- 181 (1) Die Willensbildung auf der LMV erfolgt mit einer einfachen Mehrheit, soweit die  
182 Satzung  
183 nichts anderes bestimmt.  
184 (2) Jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme, maximal jedoch zwei.  
185 (3) Die Mehrheit der Stimmen ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen  
186 überwiegen.  
187 Enthaltungen dürfen zu keinem der Stimmen dazugerechnet werden.  
188 (4) Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen, es sei denn ein Delegierter beantragt eine  
189 geheime  
190 Wahl.  
191 (5) Onlineabstimmungen zur Positionsbestimmung der LHG Niedersachsen durch den  
192 Landesvorstand oder durch die Mitglieder der Mitgliedsgruppen des Landesverbandes  
193 sind  
194 ohne Sondersitzung oder außerordentlicher Landesmitgliederversammlung zulässig,

195 sofern  
196 zu dem betreffenden Thema noch keine Beschlusslage des Landesverbandes vorliegt. Die  
197 Abstimmung muss den Mitgliedern des Landesverbandes sowie den Mitgliedern der  
198 Mitgliedsgruppen des Landesverbandes in Schriftform oder digital zugänglich gemacht  
199 werden. Die Abstimmung muss intern und ohne Geheimhaltung erfolgen.

200 *§ 14 Änderung der Satzung*

201 (1) Die Satzung kann auf der LMV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert  
202 werden, wenn  
203 die Voraussetzung nach §§ 2 und 3 gegeben sind sowie die gültigen Rechtsnormen der  
204 Bundesrepublik Deutschland nicht verletzen.  
205 (2) Anträge, welche die Änderung der Satzung zum Inhalt haben, müssen mit der  
206 Einladung  
207 versandt werden. Berechtigt solche Anträge zu stellen, sind die Mitglieder des  
208 Landesverbandes sowie der Landesvorstand.

209 *§ 15 Beurkundung der Beschlüsse*

210 (1) Die Beschlüsse der LMV werden im Ergebnisprotokoll (im weiteren Protokoll)  
211 beurkundet.  
212 (2) Das Protokoll muss vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet  
213 werden.  
214 (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern vorgelegt.

215 *§ 16 Beschlusssammlung*

216 (1) Alle Beschlüsse der Landesmitgliederversammlungen werden online vom  
217 Landesvorstand  
218 öffentlich zur Einsicht bereitgestellt.

219 *§ 16a Virtuelle Landesmitgliederversammlung*

220 (1) Durch Beschluss des Landesverbandes oder auf Antrag eines Drittels der  
221 Mitgliedsgruppen  
222 kann eine mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchzuführende LMV  
223 (Digitale LMV) einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.  
224 (2) Die digitale LMV darf keine Änderung der Satzung und der Geschäftsordnungen  
225 vornehmen.  
226 Die Möglichkeit der Auflösung des Landesverbandes steht ihr nicht zu. Ansonsten  
227 finden die  
228 Vorschriften zur LMV der §§ 10-16 sinngemäß Anwendung. Für die Wahlen des Vorstandes  
229 gilt § 18 entsprechend.  
230 (3) Der Landesvorstand schafft die für die satzungs- und geschäftsordnungskonforme  
231 Durchführung der Digitalen LMV erforderlichen technischen und sonstigen  
232 Voraussetzungen.  
233 Hierzu gehören insbesondere die datenschutzrechtliche Konformität sowie der  
234 Ausschluss

235 von Manipulationen nach dem Stand der Technik.

236 3. Landesvorstand

237 *§ 17 Zuständigkeit und Zusammenstellung*

238 (1) Der geschäftsführende Landesvorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der  
239 Mitgliederversammlung und vertritt den Verband in allen Angelegenheiten nach außen.

240 Ferner organisiert und koordiniert er die Arbeit auf Landesebene. Er ist im

241 Einzelfall befugt die

242 Vollmacht an andere Personen, für den Landesverband zu handeln, zu vergeben.

243 (2) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus den stimmberechtigten

244 Landesvorstandsmitgliedern, und zwar

245 a. dem Landesvorsitzenden,

246 b. bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,

247 c. dem Landesschatzmeister

248 d. und bis zu drei Beisitzern

249 2. Der nicht stimmberechtigten Ombudsperson

250 (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind einzeln

251 vertretungsberechtigt.

252 (4) Der geschäftsführende Landesvorstand kann, sowohl in den gLaVo, als auch in den

253 eLaVo bis

254 zu drei weitere Mitglieder kooptieren; sie haben beratende Funktion und sind bei den

255 Beschlussfassungen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

256 (5) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus

257 1. Den Stimmberechtigten Mitgliedern und zwar

258 a. dem geschäftsführenden Landesvorstand

259 b. je einem Vertreter der Ortsgruppen

260 2. Sowie den nicht stimmberechtigten Mitgliedern und zwar

261 a. dem niedersächsischen Landesverband angehörige Bundesvorstandsmitglieder der

262 Liberalen Hochschulgruppe Deutschlands

263 (6) Der erweiterte Landesvorstand beschließt über

264 1. die Vergabe der LMV

265 2. über die Programmatische Ausrichtung, sofern eine Dringlichkeit gegeben ist und

266 sie

267 keinem Beschluss der LMV entgegensteht

268 *§ 18 Wahl*

269 (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands werden von der LMV in

270 gesonderten

271 Wahlgängen gewählt.

272 (2) Für die Wahl gilt § 12 entsprechend. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen für

273 eine Person

274 keine Mehrheit der Stimmen (absolute Mehrheit) zustande, so entscheidet im dritten

275 Wahlgang der Anteil an den abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit).

276 (3) Gewählt wird grundsätzlich geheim.

277 *§ 19 Amtszeit*

- 278 (1) Die Mitglieder des Landesvorstands werden für eine Amtszeit von einem Jahr  
279 gewählt, folgend  
280 bleiben sie bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung, maximal sechs Monate,  
281 geschäftsführend im Amt.  
282 (2) Die Amtszeit endet ebenfalls durch  
283 1. Rücktritt oder  
284 2. konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung gegen einzelne oder alle  
285 Mitglieder des Landesvorstands.  
286 3. Tod  
287 4. Austritt aus der LHG

288 *§ 20 Geschäftsführung, Verantwortlichkeit, Willensbildung*

- 289 (1) Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes in  
290 eigener  
291 Verantwortung und nach bestem Wissen und Gewissen. Der geschäftsführende  
292 Landesvorstand hat am Ende der Amtszeit einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.  
293 (2) Dem Bericht des Landesschatzmeisters wird der Bericht der Kassenprüfer angefügt.

294 *§ 21 Aufgaben des Landesschatzmeisters*

- 295 (1) Der Landesschatzmeister führt die Kasse des Landesverbands in eigener  
296 Verantwortung nach  
297 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Wirtschaft und sparsamer Verwendung der Mittel.  
298 (2) Bei Verhinderung werden die Aufgaben des Landesschatzmeisters durch ein anderes  
299 Mitglied  
300 des geschäftsführenden Landesvorstandes, aber nicht den Landesvorsitzenden  
301 wahrgenommen, welches der geschäftsführende Landesvorstand bestimmt.

302 *§ 22 Kassenprüfer*

- 303 (1) Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand ein bis zwei Kassenprüfer. Im  
304 Übrigen  
305 gelten die Vorschriften über die Wahl und die Amtszeit des Landesvorstands. Außerdem  
306 können bis zu zwei Ersatzkassenprüfer für den Fall der Verhinderung gewählt werden.  
307 (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, am Ende des Geschäftsjahrs und bei erkennbarer  
308 Gefährdung der Interessen des Verbandes durch die Kassenführung des  
309 Landesschatzmeisters jederzeit die Kasse und die Buchführung zu überprüfen. Sie  
310 erstatten  
311 der LMV, die die Neuwahl des Landesvorstands vorzunehmen hat, umfassend Bericht.

312 *§ 22a Ombudsperson*

- 313 (1) Die Ombudsperson kann auf die Dauer von einem Jahr geheim gewählt werden.  
314 (2) Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und  
315 Beschlüsse der LMV durch den Landesvorstand und legt hierzu jeder LMV eine  
316 schriftliche

317 Übersicht vor. Zudem dient sie als Ansprechpartner für die Mitglieder des Verbandes,  
318 beobachtet die Gleichberechtigung im Verband und kann als Moderator in Streitfällen  
319 auftreten.  
320 (3) Kandidaten für die Wahlen zur Ombudsperson müssen einer Mitgliedsgruppe des  
321 Landesverbandes angehören oder innerhalb der vergangenen fünf Jahre angehört haben.  
322 Sie  
323 dürfen kein Funktionsträger im Landesverband sein und auch nicht dem Vorstand einer  
324 Ortsgruppe angehören. Verfügt eine Ortsgruppe über weniger aktive Mitglieder, als  
325 etwaig zu  
326 besetzende Vorstandsämter, ist eine Mitgliedschaft im Vorstand der Ortsgruppe mit der  
327 Funktion der Ombudsperson vereinbar.

#### 328 **IV. Schlussbestimmungen**

##### 329 *§ 23 Anwendungen der Satzung*

330 (1) Sofern diese Satzungen Lücken enthält, so gilt dem Range nach  
331 a. die Satzung des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen,  
332 b. die Satzung der FDP Niedersachsen,  
333 c. die Satzung der Bundes FDP.  
334 (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Geschäftsordnung.

335

##### 336 *§ 24 Auflösung des Landesverbandes*

337 (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einer LMV mit einer 2/3 Mehrheit  
338 beschlossen werden.  
339 (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt das gesamte  
340 Vereinsvermögen nach der Auflösung an die Kasse der Mitglieder, die es im Sinne  
341 dieser  
342 Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.  
343 Dies  
344 gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine  
345 Rechtsfähigkeit verliert.

##### 346 *§ 24 Inkrafttreten*

347 (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zuletzt  
348 geändert auf der  
349 LMV am 28.05.2022